

Änderung des Zutrittsverbot Testpflicht nach §17a Abs. 1-3 Eindämmungsverordnung

Diese Personen sind nach § 27 Abs. 2 Eindämmungsverordnung i.V.m. §§ 2, 7 SchAusnahmV mit negativ getesteten Personen gleichgestellt und somit vom Zutrittsverbot und von der Testpflicht unter folgenden Voraussetzungen befreit:

- Die Betroffenen weisen keine Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen (typische Symptome: Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust)
- Vollständig Geimpfte werden ab dem 14. Tag nach der letzten Impfung negativ getesteten Personen gleichgestellt, wenn sie einen Impfnachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorlegen
- Genesene werden negativ getesteten Personen gleichgestellt, wenn ein Genesenennachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorliegt und diese mindestens 28 Tage, sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Da die Kitas ab 01. Juni wieder in den uneingeschränkten Regelbetrieb gehen, sind die vollen Elternbeiträge zu entrichten.

Die Horte gehen ab 01. Juni in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen (möglichst feste Gruppen/ Abstand und Masken für Mitarbeiter, Externe und Eltern etc.) und es sind die Elternbeiträge in voller Höhe zu entrichten.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie einen schönen Sommer.

Die Kinderwelt gGmbH